

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/11210 –

Entwurf eines Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr

A. Problem

Am 17. Februar 2005 ist die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 in Kraft getreten. Mit zunehmender Tendenz werden seitdem aus dieser Verordnung resultierende Ansprüche von Fluggästen wegen der Nichtbeförderung (Überbuchung), Annullierung und Verspätung von Flügen geltend gemacht. Da das Luftfahrt-Bundesamt keine Vorschläge zur Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche unterbreiten kann, werden diese Ansprüche in immer größerer Anzahl vor die Zivilgerichte gebracht. Nicht selten liegen den Ansprüchen ähnliche und einfach zu beurteilende Sachverhalte mit vergleichsweise geringen Streitwerten zugrunde, weshalb sie sich besonders für eine außergerichtliche Streitbeilegung eignen. Eine solche kann in einem schnellen und kostengünstigen Verfahren zur Erfüllung berechtigter Verbraucheransprüche führen, den Luftfahrtunternehmen – eher als ein streitiges Klageverfahren – eine Kundenbindung ermöglichen und die Gerichte entlasten. Da sich die Luftfahrtunternehmen an den bestehenden Schlichtungsmöglichkeiten bisher grundsätzlich nicht beteiligt haben, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Schlichtung im Luftverkehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Diese setzt zunächst auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Schlichtung durch die Möglichkeit, privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen anzuerkennen (privatrechtlich organisierte Schlichtung). Auch für die Fluggäste nicht freiwillig teilnehmender Luftfahrtunternehmen soll mit der Möglichkeit zur Anrufung einer behördlichen Schlichtungsstelle ein verbesserter Verbraucherschutz bereitgestellt werden (behördliche Schlichtung). In beiden Fällen soll durch die Schlichtung die Möglichkeit für Fluggäste und Luftfahrtunternehmen unberührt bleiben, die Zivilgerichte anzurufen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Unter anderem wird der Zeitraum, der zwischen der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Luftfahrtunternehmen und der nachfolgenden Anrufung der Schlichtungsstelle verstrichen sein muss, von 30 Tagen auf 2 Monate verlän-

gert. Die für die behördliche Schlichtung zuständige Schlichtungsstelle soll beim Bundesamt für Justiz eingerichtet werden. Die grundsätzlich von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen zu tragende Gebühr für das behördliche Schlichtungsverfahren wird auf 290 Euro festgelegt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11210 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. März 2013

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Marianne Schieder (Schwandorf)
Berichterstatterin

Marco Buschmann
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr
– Drucksache 17/11210 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt: Haftpflicht und Schlichtung“.

- b) Die Angabe zu § 57 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„5. Unterabschnitt
Schlichtung 57–57c

- § 57 Privatrechtlich organisierte Schlichtung
§ 57a Behördliche Schlichtung
§ 57b Gemeinsame Vorschriften
§ 57c Verordnungsermächtigungen“.

2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Haftpflicht und Schlichtung“.

3. § 57 wird durch folgenden 5. Unterabschnitt ersetzt:

„5. Unterabschnitt
Schlichtung

§ 57

Privatrechtlich organisierte Schlichtung

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Entwurf eines Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 57 wird durch folgenden 5. Unterabschnitt ersetzt:

„5. Unterabschnitt
Schlichtung

§ 57

Privatrechtlich organisierte Schlichtung

(1) unverändert

Entwurf

privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche von Fluggästen gegen Luftfahrtunternehmen nach § 57b Absatz 1 anerkennen. Anerkannt werden kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstellen anerkannt werden, wenn diese in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben einer Schlichtungsstelle erfüllen können und sie die Schlichtungen auf der Grundlage einer Verfahrensordnung durchführen, die im Einklang mit diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung steht sowie den Anforderungen der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31) entspricht und insbesondere gewährleistet, dass

1. die Schlichtungsstelle hinsichtlich ihrer Entscheidungen und Vorschläge unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung erhalten,
3. die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden,
4. die Schlichter und ihre Hilfspersonen die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, wahren und
5. das Schlichtungsverfahren zügig durchgeführt wird.

Die Verfahrensordnung ist Interessierten zugänglich zu machen.

(3) Fluggäste können eine Schlichtungsstelle anrufen, wenn das beteiligte Luftfahrtunternehmen an der Schlichtung durch diese Schlichtungsstelle teilnimmt. Die Schlichtungsstellen sind verpflichtet, eine Liste der teilnehmenden Luftfahrtunternehmen zu führen und in geeigneter Weise Interessierten zugänglich zu machen.

(4) Die Schlichtungsstellen können für das Schlichtungsverfahren von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen ein angemessenes Entgelt verlangen. Ist die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich, kann das Entgelt ganz oder teilweise von dem Fluggast verlangt werden. Wenn das Entgelt den Anforderungen des Satzes 1 oder 2 nicht entspricht, kann die Einrichtung als Schlichtungsstelle nicht anerkannt werden.

(5) Weist eine Schlichtungsstelle nach, dass innerhalb von zwei Jahren nach der Anerkennung und der Aufnahme der Schlichtung in der überwiegenden Zahl der Fälle bei ihr Ansprüche geltend gemacht wurden, die nicht bestanden, kann diese Schlichtungsstelle vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von dem Fluggast ein Entgelt verlangen. Der Nachweis ist gegenüber *der nach § 57c Satz 1 Nummer 1 bestimmten Bundesbehörde*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Schlichtungsstellen können für das Schlichtungsverfahren **mit dem Eingang des Schlichtungsbehrens** von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen ein angemessenes Entgelt verlangen. Ist die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich, kann das Entgelt ganz oder teilweise von dem Fluggast verlangt werden. Wenn das Entgelt den Anforderungen des Satzes 1 oder 2 nicht entspricht, kann die Einrichtung als Schlichtungsstelle nicht anerkannt werden.

(5) Weist eine Schlichtungsstelle nach, dass innerhalb von zwei Jahren nach der Anerkennung und der Aufnahme der Schlichtung in der überwiegenden Zahl der Fälle bei ihr Ansprüche geltend gemacht wurden, die nicht bestanden, kann diese Schlichtungsstelle vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von dem Fluggast ein Entgelt verlangen. Der Nachweis ist gegenüber **dem Bundesamt für Justiz** zu erbringen. **Das Bundesamt**

Entwurf

zu erbringen. Die Bundesbehörde teilt der Schlichtungsstelle und dem Bundesministerium der Justiz mit, ob der Nachweis erbracht ist. Das Entgelt nach Satz 1 darf 20 Euro nicht überschreiten. Es kann nur verlangt werden, wenn der Vertrag, aus dem die Luftbeförderung geschuldet wird, nach Einführung des Entgelts geschlossen wurde. Das Entgelt ist dem Fluggast von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen zu erstatten, wenn der Anspruch im Schlichtungsverfahren für begründet erachtet wird. Es ist auf das Entgelt nach Absatz 4 Satz 2 anzurechnen, wenn die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich war. Wird ein Entgelt nach Satz 1 verlangt, obwohl der Nachweis nicht erbracht ist, ist die Anerkennung nach Absatz 1 zu widerrufen. Dies gilt auch, wenn ein Entgelt von mehr als 20 Euro verlangt wird. Wird ein Entgelt nach Satz 1 von einer Schlichtungsstelle verlangt, gilt für diese Schlichtungsstelle § 57b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nicht.

(6) Die Regelung der Entgelte nach den Absätzen 4 und 5 haben die Schlichtungsstellen Interessierten zugänglich zu machen.

§ 57a

Behördliche Schlichtung

(1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche von Fluggästen nach § 57b Absatz 1 gegen Luftfahrtunternehmen, die nicht an einem Schlichtungsverfahren einer anerkannten privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle nach § 57 teilnehmen, können Fluggäste die Schlichtungsstelle anrufen, die bei einer nach § 57c Satz 1 Nummer 1 bestimmten Bundesbehörde einzurichten ist. Dies gilt auch, wenn keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt ist.

(2) Die Schlichtungsstelle muss die Anforderungen des § 57 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 erfüllen.

(3) Die Schlichtungsstelle kann für das Schlichtungsverfahren von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen eine Gebühr erheben. Ist die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich, kann die Gebühr ganz oder teilweise von dem Fluggast erhoben werden. Die Gebühr soll kostendeckend sein.

(4) Sind innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Schlichtung in der überwiegenden Zahl der Fälle Ansprüche geltend gemacht worden, die nicht bestanden, kann die Schlichtungsstelle vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von dem Fluggast eine Gebühr erheben. Die Gebühr darf 20 Euro nicht überschreiten. Sie kann nur verlangt werden, wenn der Vertrag, aus dem die Luftbeförderung geschuldet wird, nach Einführung der Gebühr geschlossen wurde. Die Gebühr ist dem Fluggast von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen zu erstatten, wenn der Anspruch im Schlichtungsverfahren für begründet erachtet wird. Sie ist auf die Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 anzurechnen, wenn die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich war. Wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben, gilt § 57b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nicht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

für Justiz teilt der Schlichtungsstelle und dem Bundesministerium der Justiz mit, ob der Nachweis erbracht ist. Das Entgelt nach Satz 1 darf 20 Euro nicht überschreiten. Es kann nur verlangt werden, wenn der Vertrag, aus dem die Luftbeförderung geschuldet wird, nach Einführung des Entgelts geschlossen wurde. Das Entgelt ist dem Fluggast von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen zu erstatten, wenn der Anspruch im Schlichtungsverfahren für begründet erachtet wird. Es ist auf das Entgelt nach Absatz 4 Satz 2 anzurechnen, wenn die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich war. Wird ein Entgelt nach Satz 1 verlangt, obwohl der Nachweis nicht erbracht ist, ist die Anerkennung nach Absatz 1 zu widerrufen. Dies gilt auch, wenn ein Entgelt von mehr als 20 Euro verlangt wird. Wird ein Entgelt nach Satz 1 von einer Schlichtungsstelle verlangt, gilt für diese Schlichtungsstelle § 57b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nicht.

(6) unverändert

§ 57a

Behördliche Schlichtung

(1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Ansprüche von Fluggästen nach § 57b Absatz 1 gegen Luftfahrtunternehmen, die nicht an einem Schlichtungsverfahren einer anerkannten privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle nach § 57 teilnehmen, können Fluggäste die Schlichtungsstelle anrufen, die bei dem Bundesamt für Justiz einzurichten ist. Dies gilt auch, wenn keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt ist.

(2) unverändert

(3) Die Schlichtungsstelle erhebt für das Schlichtungsverfahren von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen Kosten nach der Justizverwaltungskostenordnung. Ist die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich, kann die Schlichtungsstelle entscheiden, Kosten ganz oder teilweise von dem Fluggast zu erheben.

(4) Sind innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Schlichtung in der überwiegenden Zahl der Fälle Ansprüche geltend gemacht worden, die nicht bestanden, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass die Schlichtungsstelle vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens von dem Fluggast eine Gebühr erhebt. Die Gebühr darf 20 Euro nicht überschreiten. Sie kann nur verlangt werden, wenn der Vertrag, aus dem die Luftbeförderung geschuldet wird, nach Einführung der Gebühr geschlossen wurde. Die Gebühr ist dem Fluggast von dem beteiligten Luftfahrtunternehmen zu

Entwurf

(5) Ist eine Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz nicht möglich oder führt sie zu Verzögerungen, kann die Schlichtungsstelle anordnen, dass das Luftfahrtunternehmen, an das ein Gebührenbescheid zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. § 9 Absatz 3 Satz 2 bis 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 57b

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Streitigkeiten nach den §§ 57 und 57a betreffen Zahlungsansprüche bis zu 5 000 Euro aus einer Luftbeförderung, die einem Verbraucher (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschuldet wird, und die geltend gemacht werden wegen

1. der Nichtbeförderung, der verspäteten Beförderung von Fluggästen oder der Annullierung von Flügen,
2. der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung von Reisegepäck,
3. der Zerstörung, der Beschädigung oder des Verlustes von Sachen, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt, oder
4. Pflichtverletzungen bei der Beförderung von behinderten Fluggästen und Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität.

Streitigkeiten über Zahlungsansprüche nach Satz 1 von mehr als 5 000 Euro können Gegenstand der Schlichtung nach § 57 sein, wenn die Verfahrensordnung dies vorsieht.

(2) Die Schlichtungsstellen nach den §§ 57 und 57a können nicht angerufen werden, wenn

1. keine Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist,
2. der Anspruch bereits bei einem Gericht anhängig ist oder anhängig war,
3. der Anspruch bereits bei einer Schlichtungsstelle nach § 57 oder § 57a geltend gemacht worden ist, die zur Schlichtung des Anspruchs angerufen werden konnte und deren Anrufung nicht nach Nummer 5 ausgeschlossen war,
4. die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
5. der Anspruch nicht unmittelbar gegenüber dem Luftfahrtunternehmen geltend gemacht worden ist oder seit der Geltendmachung nicht mehr als 30 Tage vergangen sind oder
6. die Höhe des Anspruchs 10 Euro nicht überschreitet.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

erstatten, wenn der Anspruch im Schlichtungsverfahren für begründet erachtet wird. Sie ist auf die Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 anzurechnen, wenn die Geltendmachung des Anspruchs im Schlichtungsverfahren missbräuchlich war. Wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben, gilt § 57b Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 nicht.

(5) Das Bundesamt für Justiz kann für Beitriebsmaßnahmen anordnen, dass das Luftfahrtunternehmen innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat.

§ 57b

Gemeinsame Vorschriften

(1) unverändert

(2) Die Schlichtungsstellen nach den §§ 57 und 57a können nicht angerufen werden, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. der Anspruch nicht unmittelbar gegenüber dem Luftfahrtunternehmen geltend gemacht worden ist oder seit der Geltendmachung nicht mehr als 2 Monate vergangen sind oder
6. unverändert

Entwurf

Die Schlichtung nach den §§ 57 und 57a wird unzulässig, wenn während des Schlichtungsverfahrens der Anspruch bei einem Gericht anhängig gemacht wird.

(3) Die Schlichtungsstellen können die Schlichtung ablehnen, wenn die Schlichtung die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.

(4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

§ 57c
Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium der Justiz regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die zuständige Bundesbehörde und die Einzelheiten des Verfahrens in den Fällen des § 57 Absatz 5 und des § 57a Absatz 1,
2. die Erhebung einer Gebühr vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 57a Absatz 4 und die Höhe der Gebühren nach § 57a Absatz 3 und 4.

Die Rechtsverordnung kann auch weitere Anforderungen an die Schlichtungsstelle und an das von ihr zu gewährleistende Verfahren nach § 57 Absatz 2 regeln; durch Rechtsverordnung können auch die Beträge nach § 57b Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 6 an die allgemeine Preissteigerungsrate angepasst werden, wenn diese gegenüber den Beträgen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei der letzten Anpassung 10 Prozent übersteigt.“

4. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der durch das Gesetz zur Schlichtung im Luftverkehr vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] eingefügte 5. Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts gilt nicht für Ansprüche, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 2 Absatz 2] entstanden sind.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Die Schlichtung nach den §§ 57 und 57a wird unzulässig, wenn während des Schlichtungsverfahrens der Anspruch bei einem Gericht anhängig gemacht wird.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 57c
Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium der Justiz regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, **die Einzelheiten des Verfahrens in den Fällen des § 57 Absatz 5 und des § 57a Absatz 1.**

1. entfällt

2. entfällt

Die Rechtsverordnung kann auch weitere Anforderungen an die Schlichtungsstelle und an das von ihr zu gewährleistende Verfahren nach § 57 Absatz 2 regeln; durch Rechtsverordnung können auch die Beträge nach § 57b Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 6 an die allgemeine Preissteigerungsrate angepasst werden, wenn diese gegenüber den Beträgen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei der letzten Anpassung 10 Prozent übersteigt.“

4. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der durch das Gesetz zur Schlichtung im Luftverkehr vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] eingefügte 5. Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts gilt nicht für Ansprüche, die vor dem **1. November 2013** entstanden sind.“

Artikel 2

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) geändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

worden ist, wird nach Nummer 805 folgende Zwischenüberschrift und Nummer 900 angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
	„9. Schlichtung nach § 57a LuftVG	
900	Verfahrensgebühr Die Gebühr ist ausschließlich von dem Luftfahrtunternehmen zu erheben, wenn das Bundesamt für Justiz keine abweichende Entscheidung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 LuftVG getroffen hat.	290,00 EUR“.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) In Artikel 1 Nummer 3 tritt § 57c des Luftverkehrsgesetzes am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des ... auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]* in Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) In Artikel 1 Nummer 3 tritt § 57c des Luftverkehrsgesetzes am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am **1. November 2013** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Marco Wanderwitz, Marianne Schieder (Schwandorf), Marco Buschmann, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/11210** in seiner 204. Sitzung am 8. November 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 20. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 20. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 20. März 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 28. November 2012 anberaten und beschlossen, zu ihr eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er gemäß einem in seiner 107. Sitzung am 12. Dezember 2012 gefassten Beschluss in seiner 118. Sitzung am 20. Februar 2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Sebastian Dreyer	Rechtsanwalt, Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, Berlin
Edgar Isermann	Leiter der Schlichtungsstelle für den Öffentlichen Personenverkehr e. V. (söp), Berlin
Dr. Otmar Lell	Referent Nachhaltigkeit und Verkehr, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin
Prof. Dr. Wolf Müller-Rostin	Rechtsanwalt und Berater in Luftfahrtangelegenheiten, Bonn
Matthias von Randow	Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V., Berlin
Silvia Schattenkirchner	ADAC e. V., Leiterin Verbraucherschutz Recht, München
Prof. Dr. Ronald Schmid	Rechtsanwalt, Wiesbaden
Prof. Dr. Ansgar Staudinger	Universität Bielefeld
Prof. Dr. Klaus Tonner	Universität Rostock, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Europäisches Recht

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 118. Sitzung am 20. Februar 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 122. Sitzung am 20. März 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/11210 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)**Zu Nummer 3****Zu § 57** (Privatrechtlich organisierte Schlichtung)

Die Änderung des § 57 Absatz 4 Satz 1 übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates in modifizierter Form. Für die behördliche Schlichtung wurde der Vorschlag des Bundesrates geprüft. Insoweit ist eine Änderung nicht erforderlich, da die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig wird. Die gebührenpflichtige Amtshandlung ist die Eröffnung des Verfahrens durch die behördliche Schlichtungsstelle. Die Verfahrensgebühr wird für das Verfahren als solches erhoben, unabhängig von dessen Ausgang.

Die Änderungen des § 57 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 ersetzen den Platzhalter für die bisher noch nicht bestimmte Bundesbehörde. Nachdem nunmehr der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Bereinigungssitzung zum Bundeshaushaltsentwurf 2013 vom 8. November 2012 die erforderlichen Sach- und Personalmittel für das Bundesamt für Justiz beschlossen hat, sind alle Voraussetzungen erfüllt, um das Bundesamt für Justiz als Bundesbehörde zu bestimmen.

Zu § 57a (Behördliche Schlichtung)

Die Änderung des § 57a Absatz 1 Satz 1 ersetzt den Platzhalter für die bisher noch nicht bestimmte Bundesbehörde. Nachdem nunmehr der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Bereinigungssitzung zum Bundeshaushaltsentwurf 2013 vom 8. November 2012 die erforderlichen Sach- und Personalmittel für das Bundesamt für Justiz beschlossen hat, sind alle Voraussetzungen erfüllt, um das Bundesamt für Justiz als Bundesbehörde zu bestimmen.

Die Änderungen des § 57a Absatz 3 bis 5 sind Folgeänderungen aus der Bestimmung des Bundesamtes für Justiz zur behördlichen Schlichtungsstelle. Mit der Übertragung der behördlichen Schlichtung auf das Bundesamt für Justiz richten sich die für das Schlichtungsverfahren dort entstehenden Kosten nach der Justizverwaltungskostenordnung. Diese wird mit Artikel 2 um einen neuen Gebührentatbestand für die Schlichtung ergänzt. Die grundsätzliche, mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verteilung der Kosten nach § 57a Absatz 3 bleibt aber erhalten.

Nach dem geänderten § 57a Absatz 4 soll im Wege der Verordnungsermächtigung die Einführung einer Gebühr vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens auch durch Rechtsverordnung ermöglicht werden. Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bundesregierung, vor Verordnungserlass zu prüfen, ob eine etwaige Einführung der Gebühr durch eine Änderung der Justizverwaltungskostenordnung im Interesse der Einheitlichkeit des Justizverwaltungskostenrechts vorzugswürdig ist.

Mit der Übertragung der behördlichen Schlichtung auf das Bundesamt für Justiz richtet sich die Beitreibung der für das Schlichtungsverfahren dort entstehenden Kosten nach der Justizbeitreibungsordnung. Der geänderte § 57a Absatz 5 ermöglicht für danach zulässige Beitreibungsmaßnahmen nach der Justizbeitreibungsordnung, die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten anzuordnen. Wird entgegen einer Anordnung kein Zustellungsbevollmächtigter be-

nannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Luftfahrtunternehmens zur Post gegeben wird (§ 3 der Justizbeitreibungsordnung in Verbindung mit § 184 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung). Das Schriftstück gilt in diesem Fall zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt (§ 3 der Justizbeitreibungsordnung in Verbindung mit § 184 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung).

Zu § 57b (Gemeinsame Vorschriften)

Die Änderung des § 57b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 orientiert sich an dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 13. März 2013 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (COM(2013) 130 final). Nach Artikel 1 Absatz 15 dieses Vorschlags (Artikel 16a Absatz 2 Satz 3 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 261/2004) hat das Luftfahrtunternehmen dem Fluggast innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine ausführliche Antwort zu geben.

Zu § 57c (Verordnungsermächtigungen)

Die Änderung des § 57c Satz 1 ist eine Folgeänderung aus der Bestimmung des Bundesamtes für Justiz zur behördlichen Schlichtungsstelle im Gesetz selbst, so dass es einer Verordnungsermächtigung hierfür nicht mehr bedarf. Aufgrund der Ergänzung der Justizverwaltungskostenordnung durch Artikel 2 besteht auch keine Notwendigkeit einer weiteren Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Höhe der Gebühr nach § 57a Absatz 3. Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Erhebung einer Gebühr vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens und deren Höhe nach § 57a Absatz 4 wurde in den geänderten Artikel 1 Nummer 3 § 57a Absatz 4 übernommen.

Zu Nummer 4

Die Änderungen zu § 72 Absatz 4 ersetzen den Platzhalter für die bisher noch nicht bestimmte Übergangsfrist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Der neue Artikel 2 bestimmt eine Gebühr für das behördliche Schlichtungsverfahren. Der Höhe nach ist sie so bemessen, dass sie kostendeckend ist. Sie orientiert sich daher an dem in der Begründung dieses Gesetzentwurfs dargestellten Erfüllungsaufwand (Drucksache 17/11210, S. 13).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Bei Artikel 3 handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung wegen der Einfügung des Artikels 2. Zum anderen ersetzen die Änderungen zu Artikel 3 den Platzhalter für das bisher noch nicht bestimmte Inkrafttreten.

Berlin, den 20. März 2013

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Marianne Schieder (Schwandorf)
Berichterstatterin

Marco Buschmann
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin